

GEBÜHRENRDUNG GÜLTIG AB 1. JANUAR 2021

Version	Datum der Änderung	Änderungen	Gültig ab
2.0	15.10.2020	Umfirmierung gGmbH (Entsprechende Überarbeitung Inhalt und Layout) Elternarbeitsstunden pro Familie 20 Stunden pro Kalenderjahr Elternarbeitsstunden pro Alleinerziehende OHNE Partner 15 Stunden pro Kalenderjahr	01.01.2021
2.1	3.12.2020	Gebührenanpassung Waldkindergarten, Weil der Stadt EUR 177,00	01.01.2021

§ 1 GEBÜHRENERHEBUNG

Der Träger co.natur gGmbH erhebt Gebühren für die:

- 🍃 Waldkindergärten
- 🍃 Waldspielgruppen

§ 2 GEBÜHRENSCHULDNER

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 GEBÜHRENTATBESTAND

Die Gebühren werden für den regelmäßigen Besuch der Waldkindergärten und der Waldspielgruppen erhoben.

§ 4 ART UND HÖHE DER GEBÜHREN

4.1 KINDERGARTENGEBÜHREN

4.1.1 Elternbeiträge

Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben. Die Gebühren sind für 12 Monate (von September bis einschließlich August) zu entrichten.

4.1.1.1 Waldkindergarten Heimsheim, Niefern-Öschelbronn und Rutesheim:

Gebühr pro Kind: EUR 160,00 pro Monat (Es ist keine Ermäßigung vorgesehen)

4.1.1.2 Waldkindergarten, Weil der Stadt:

Gebühr pro Kind: EUR 177,00 pro Monat (Es ist keine Ermäßigung vorgesehen)

4.1.1.3 Waldkindergarten Mönshheim:

Für Mönshheimer Familien gelten die kommunalen Elternbeiträge in ihrer aktuellen Fassung und den dieser ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Elternbeitragsordnung der Gemeinde Mönshheim in der jeweils geltenden Fassung. Die Elterngebühren können auf der Homepage der Gemeinde Mönshheim www.moensheim.de eingesehen werden. → Für ortsfremde Familien gilt die Gebühr nach Nr. 4.1.1.1

4.1.2 Aufnahmegebühr

Bei der Aufnahme eines neuen Kindes in eine Kindergartengruppe wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.

Aufnahmegebühr pro Kind: EUR 200,00 einmalig

§ 5 ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHRENSCHULD

- (1) Die Gebührenschuld des Elternbeitrages nach 4.1.1 entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Waldkindergarten und ist monatlich zu zahlen.
- (2) Die Aufnahmegebühr nach 4.1.2 ist eine Einmalzahlung und entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Waldkindergarten.
- (3) Die Verspätungszuschläge nach 4.1.3 wird nach Ereignis zur Zahlung fällig.
- (4) Die Gebühr für nicht geleistete Arbeitsstunden nach 4.1.4 werden jeweils zum Ende eines Kalenderjahres bzw. nach Austritt aus dem Kindergarten fällig und sind einmalig zu zahlen.
- (5) Die Essenspauschale nach 4.1.5 entsteht zu Beginn eines jeden Monats und wird zusammen mit dem Elternbeitrag eingezogen.
- (6) Die Gebührenschuld des Waldspielgruppenbeitrags nach 4.2 entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Waldspielgruppen und ist monatlich zu zahlen.
- (7) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat für Ihr Konto zu erteilen. Barzahlung und Überweisung ist nicht möglich.
- (8) Werden die Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, sind Säumniszuschläge zu entrichten.
- (9) Bei zweimaligem erfolglosen Einziehungsversuch wird das Kind vom Besuch des Waldkindergartens bzw. der Waldspielgruppen ausgeschlossen. Die Personensorgeberechtigten werden schriftlich benachrichtigt. Es wird auf den Betreuungs- bzw. Waldspielgruppenvertrag verwiesen.

§ 6 INKRAFTTRETEN UND ÄNDERUNGEN DER GEBÜHRENSCHULD

- (1) Diese Gebührenordnung tritt zum **01.01.2021** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom **01.05.2020** außer Kraft.
- (2) Diese Gebührenordnung kann nur durch den Träger erlassen oder geändert werden. Änderungen werden rechtzeitig bekanntgegeben.